

- die Durchsetzung des rechtlichen Handelns in einer Weise, die den jugendspezifischen Vorstellungen politischen und moralischen Charakters voll gerecht wird, einschließlich der Wahrung des untrennbaren Zusammenhanges zwischen den Interessen der Sicherung der staatlichen Macht, der gesellschaftlichen Entwicklung und der Entfaltung der individuellen jugendlichen Persönlichkeit;
- die strikte Wahrung der Würde des Jugendlichen und der Achtung seiner Persönlichkeit unter der besonderen Beachtung seiner verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte auch unter den Bedingungen jugendtypischer Protest- und Trotzhaltungen;
- die überlegene, auf gesicherten politischen und rechtlichen Positionen beruhende Zurückdrängung provokativer Verhaltensweisen;
- die ständige Beachtung emotional geprägter Reaktionen und die Einordnung ihrer Begegnung in das verfolgte Ziel der Untersuchungshandlungen;
- die Berücksichtigung der Konsequenzen, die sich aus der Tatsache ergeben, daß der Jugendliche eine sich erst entfaltende Persönlichkeit ist, die nicht widerspruchsfrei ist, nicht voraussehbaren plötzlichen Veränderungen unterliegt und für sich oftmals den Ausschließlichkeitsanspruch erhebt, im Gegensatz zur erwachsenen Generation revolutionierende Auffassung zu vertreten;
- die Tatsache, daß seitens des Jugendlichen disziplinierte Verhaltensweisen in starkem Maße auf der Grundlage persönlicher emotionaler Überzeugungen zu erreichen sind und rationale Erkenntnisse oft nur eine untergeordnete Bedeutung haben;
- feindliche-negative auf eine äußere Beeinflussung zurückzuführende Position oftmals "überlegen" als "eigene" Erkenntnisse ausgegeben werden, ihre Widerlegung zu Fehlreaktionen führen und ihre wirksame Zerschlagung nur unter Beachtung aller jugendtypischen Persönlichkeitseigenschaften erfolgen kann;